VEREINBARUNG ÜBER DIE RECHTSFOLGEN

DER EINGLIEDERUNG DER GEMEINDE KIRNBACH IN DIE STADT WOLFACH

Durch § 161 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 09.07.1974 (Ges. Bl. S. 248) wird die Gemeinde Kirnbach mit Wirkung vom 01.01.1975 in die Stadt Wolfach eingegliedert. Zur Regelung der Rechtsfolgen dieses Zusammenschlusses schließen die

Stadt WOLFACH, vertreten durch Bürgermeister Martin

und die

Gemeinde KIRNBACH vertreten durch Bürgermeister Faißt

aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 09.07.1974 (Ges. Bl. S. 237) sowie von § 9 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges. Bl. S. 129) folgende

VEREINBARUNG

§ 1 Name der eingegliederten Gemeinde

Die eingegliederte Gemeinde Kirnbach erhält als Ortsteilbezeichnung den Namen AStadt Wolfach, Stadtteil Kirnbach@.

§ 2 Wahrung der Eigenart

- (1) Der Charakter der Gemeinde Kirnbach und das örtliche Brauchtum sollen erhalten bleiben.
 - Das kulturelle, kirchliche und sportliche Eigenleben soll sich im Stadtteil Kirnbach frei entfalten können. Die Eigenständigkeit der Kirnbacher Männer-, Frauen- und Mädchentracht bleibt auch in der Zukunft bestehen.
- (2) Die Stadt Wolfach wird alle im Stadtteil Kirnbach vorhandenen kulturellen, kirchlichen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise wie in den anderen Stadtteilen unterstützen, wobei besondere örtliche Verhältnisse berücksichtigt werden sollen.

Die Vereine erhalten zum Proben in der Merzweckhalle und im ehemaligen Schuloder Rathaus kostenlos Räume zur Verfügung gestellt. Für die Mehrzweckhalle wird ein besonderer Belegungsplan aufgestellt.

§ 3 Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Kirnbach

(1) Die Beschäftigten der Gemeinde Kirnbach werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Wolfach

- übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.
- (2) Die Gemeindearbeiter von Kirnbach sind nach Möglichkeit in der bisherigen Gemeinde zu beschäftigen. Die Entlohnung erfolgt nach dem Manteltarifvertrag für die kommunalen Arbeitgeberverbände.

§ 4 Sprechstunden im Stadtteil Kirnbach

- (1) Die Stadt Wolfach hält im ehemaligen Rathaus Kirnbach nach Bedarf regelmäßig wiederkehrende Sprechstunden, auch in fremdenverkehrlichen Angelegenheiten ab, bei denen der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter, in jedem Falle eine qualifizierte Kraft, zugegen sein wird.
- (2) Die Stadt Wolfach verpflichtet sich, die Bürger und Einwohner der eingegliederten Gemeinde Kirnbach in Bürgerversammlungen über wichtige örtliche Angelegenheiten zu unterrichten und anzuhören.

§ 5 Vertretung der Gemeinde Kirnbach im Gemeinderat der Stadt Wolfach

- (1) Die Stadt Wolfach gewährleistet bei der Gemeinderatswahl am 20. April 1975 durch Einführung der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde Kirnbach im Gemeinderat der Stadt Wolfach.
- (2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl am 20. April 1975 gehören dem Gemeinderat der Stadt Wolfach drei Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde an. Sie werden vom Gemeinderat der Gemeinde Kirnbach vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner der gewählten Gemeinderäte bestimmt.

§ 6 Besondere Vorhaben im Stadtteil Kirnbach

- (1) Die Stadt Wolfach verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, alle in der Gemeinde Kirnbach entstandenen und künftig anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Die Stadt Wolfach wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur des Stadtteiles Kirnbach sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln, insbesondere sollen gleichartige Lebensverhältnisse geschaffen werden.
- (2) Als besondere Anliegen werden festgehalten:
 - 1. Fertigstellung und Inneneinrichtung der Mehrzweckhalle sowie Ausbau des Parkplatzes und der Anlagen mit Brunnen.
 - 2. Ankauf und Ausbau eines Sportplatzgeländes.
 - 3. Bau der Wasserleitung Kohler/Pilfer bis Haus Nr. 65 und Zusammenschluss mit der Leitung vom Bahnhof.
 - 4. Schaffung einer Möglichkeit zur Unterbringung von Kleinkindern in einem Kindergarten
 - 5. Verbreiterung der Gemeindestraße Grafenloch bis Ritterhof und Ausbau und Teerung der Gemeindestraße Kreuzsattel Gemarkungsgrenze Reichenbach.

- 6. Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes, der Einzelhofanschlüsse und die forstwirtschaftlichen Wegbauten unter Beteiligung der Anlieger im bisherigen Umfang.
- 7. Bau einer Leichenhalle bei der Kirche in Kirnbach.
- 8. Ausbau und Instandhaltung des Friedhofes.
- 9. Bau der Kanalisation nach dem Entwässerungsplan im Einvernehmen mit dem Abwasserzweckverband Hausach-Hornberg.
- 10. Ausbau des Fremdenverkehrs.

§ 7 Besondere Verpflichtungen

- 1. Bevorzugte Verpachtung von Fischwasser und Jagd an Einwohner des Stadtteiles Kirnbach.
- 2. Belassung der freiwilligen Feuerwehr des Stadtteiles Kirnbach als Abteilung der freiwilligen Feuerwehr Wolfach.
- 3. Erhebung anteiliger Waldhutkosten bis zum 31.12.1976 in Höhe von 1,-- DM pro ha
- 4. Beibehaltung der Zuchttierhaltung im bisherigen Rahmen für die Dauer von 5 Jahren.
- 5. Beim Verkauf von stadteigenen Bauplätzen innerhalb des Stadtteiles Kirnbach haben Bewohner des Stadtteils Kirnbach den Vorrang.
- 6. Sicherstellung der Schneeräumung im bisherigen Umfang sowie Gewährung eines Unkostenanteiles an Anlieger abgelegener Wohngebiete in Höhe von 300,-- DM jährlich und pro Kilometer.
- 7. Angemessene Vertretung des Stadtteiles Kirnbach im beratenden Ausschuss für landund forstwirtschaftliche Fragen.
- 8. Die Gemeindewaage Kirnbach soll weiterhin erhalten bleiben.
- 9. Gewährleistung einer geordneten Schülerbeförderung.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Hinsichtlich des Ortsrechts verbleibt es bei der Regelung des § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes.
- (2) Das gesamte Ortsrecht wird für die ganze Stadt Wolfach grundsätzlich einheitlich geregelt. Ebenso werden die Steuerhebesätze, Gebührensätze und Beiträge grundsätzlich einheitlich freigesetzt.
- (3) Bei der Angleichung des Ortsrechts sind unterschiedliche örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (4) Kurtaxe, Kurförderungsabgabe und Feuerwehrabgabe dürfen bis zum 31.12.1975 im Stadtteil Kirnbach nicht erhoben werden.
- (5) Die Eigenwasserversorgungsanlagen in Streugebieten dürfen so lange bestehen, wie dies von der Gesundheitsbehörde erlaubt wird.

§ 9 Regelung von Streitigkeiten

(1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue

getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

- (2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Kirnbach bis zum 31.12.1979 durch fünf ihrer bisherigen Bürger vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter und je ein Stellvertreter, der zugleich Ersatzmann ist, werden nach § 9 Abs. 1 Satz 6 GO vor Eintritt der Rechtswirksamtkeit dieser Vereinbarung von dem Gemeinderat der Gemeinde Kirnbach bestimmt.
- (3) Vor Beschreiten des Rechtsweges wird jedoch die Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich ihrer Genehmigung am 01.01.1975 in Kraft mit Ausnahme der §§ 5 Abs. 2 und 9 Abs. 2, die am Tage nach der Erteilung der Genehmigung in Kraft treten.

Wolfach, den 9.12.1974

Kirnbach, den 9.12.1974

Martin, Bürgermeister

Faißt, Bürgermeister